

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A.D. GLAN**

Bereich 08 - Jugend und Familie, Sozialwesen,
Sicherheitspolizei



Datum 05.03.2025

Zahl **SV19-ALL-461/2012 (122/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Nadine Haag

Telefon 050 536-68355

Fax 050 536-68315

E-Mail bhsv.sicherheitspolizei@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:

**Verordnung betreffend die Regelung der
Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes
der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk
St. Veit/Glan**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die Bären-Apotheke, Vitus-Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (2) Die Stadt-Apotheke in Friesach, die Engel-Apotheke in Straßburg, die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (3) Der Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter der jeweiligen öffentlichen Apotheke hat der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres die außerhalb der verpflichtenden Betriebszeiten gem. Abs. 1 und 2 liegenden Öffnungszeiten seiner Apotheke für das folgende Kalenderjahr schriftlich bekanntzugeben und einzuhalten.
- (4) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes St. Veit an der Glan bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2 **Bereitschaftsdienst**

- (1) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten versehen die Apotheken des politischen Bezirkes St. Veit an der Glan den Bereitschaftsdienst in der Zeit von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in nachfolgend beschriebener, täglich wechselnder Reihenfolge, beginnend am 1. April 2025 um 08.00 Uhr mit **der Gruppe 2**:
 - **Gruppe 1: Vitus-Apotheke**, St.Veit an der Glan und **Weitensfeld Apotheke**, Weitensfeld
 - **Gruppe 2: Apotheke Brückl**, Brückl und **Stadt Apotheke**, Friesach
 - **Gruppe 3: Apotheke Wayerfeld**, St. Veit an der Glan
 - **Gruppe 4: Krappfeld Apotheke**, Althofen
 - **Gruppe 5: Bären Apotheke**, St. Veit an der Glan und **Engel Apotheke**, Straßburg
 - **Gruppe 6: Salvator Apotheke**, Althofen
- (1) Zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken des politischen Bezirkes St. Veit/Glan an Werktagen während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1ASVG und Berufssitz im politischen Bezirk St. Veit/Glan bis max. 20.00 Uhr Notfallbereitschaft leisten. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Türe geleistet werden.
- (2) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz ist ausgeschlossen.

§ 3 **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 **In-Kraft-treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2025, um 8.00 Uhr beginnend mit der Gruppe 2, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 05.10.2023, Zahl: SV19-ALL-461/2012 (107/2023), welche am 1. November 2023 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger

Ergeht an:

1. die Leitung der Bären-Apotheke, Unterer Platz 22, 9300 St. Veit/Glan; per E-Mail info@baeren-apotheke.at
2. die Leitung der Vitus-Apotheke, Hauptplatz 2, 9300 St. Veit/Glan; per E-Mail vitus.apotheke@aon.at
3. die Leitung der Wayerfeld-Apotheke, Völkermarkterstraße 40, 9300 St. Veit/Glan; per E-Mail office@apotheke.wayerfeld.at
4. die Leitung der Stadt-Apotheke, Industriestraße 6, 9360 Friesach; per E-Mail office@stadtapotheke-friesach.at
5. die Leitung der Salvator-Apotheke, Kreuzstraße 10, 9330 Althofen; per E-Mail office@apo-althofen.at
6. die Leitung der Engel-Apotheke, Hauptstraße 33, 9341 Straßburg; per E-Mail apotheke@apotheke-engel.at
7. die Leitung der Apotheke Brückl KG, Gewerbestraße 8, 9371 Brückl; per E-Mail info@apotheke-brueckl.at
8. die Leitung der Weitensfeld Apotheke, Gurktal Straße 10, 9344 Weitensfeld im Gurktal; per E-Mail office@weitensfeld-apotheke.at
9. die Leitung der Apotheke Krappfeld, Industriepark Süd B4, 9330 Althofen; per E-Mail office@krappfeld-apotheke.at
10. alle Gemeinden des Bezirkes St. Veit/Glan; per Email
11. das Bezirkspolizeikommando 9300 St. Veit/Glan; per E-Mail BPK-K-St-Veit-an-der-Glan@polizei.gv.at
12. die Österr. Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, Alter Platz 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; per E-Mail kaernten@apothekerkammer.at
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, Bahnplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; per E-Mail arbeiterkammer@akktn.at
14. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung; per E-Mail landeszeitung@ktn.gv.at
15. die Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit, Unterabteilung Sanitätswesen, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee; per E-Mail abt5.post@ktn.gv.at
16. das Gesundheitsamt im Hause;
17. zum Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan;